

ANTRAG

des Abgeordneten Moser

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ Stadt-rechtsorganisationsgesetzes**, LT-294/St-8/1-2014

Der der Vorlage der NÖ Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Moser, Rosenmaier, Mag. Riedl und Gruber wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 2e in der Fassung des Abänderungsantrages erhält die Bezeichnung „2f“ und folgende Ziffer „2e“ wird eingefügt:

„2e. § 61 lautet:

„§ 61

Darlehensaufnahmen

(1) Darlehen dürfen im Rahmen des außerordentlichen Haushaltes zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes aufgenommen werden, soweit eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Stadt obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht gefährdet.

(2) Darlehen zur Bedeckung eines Haushaltsabganges im ordentlichen Haushalt sind ab dem Haushaltsjahr 2015 nur in jenem Ausmaß zulässig, als der gesamtaushaftende Darlehensstand für Haushaltsabgänge die Grenze von 30 % der dem Rechtsgeschäft zweit vorausgehenden Rechnungsjahres ausgewiesenen Einnahmen aus Ertragsanteilen (Ansatz 925) nicht überschreitet.

(3) Wenn im Haushaltsjahr 2015 die Grenze des Abs. 2 bereits überschritten wurde, beträgt die Grenze 100 %. Liegt die Überschreitung über 100 %, beträgt die Grenze 200 %.

Um langfristig eine geordnete Finanzgebarung im ordentlichen Haushalt sicherzustellen, verringern sich diese Grenzen für den aushaftenden Darlehensstand für Haushaltsabgänge beginnend ab dem Jahr 2016 gemäß nachstehender Tabelle:

bei einem Darlehensstand im Jahr 2015 von			
über 100 %		bis 100 %	
2016	193 %	2016	96,5 %
2017	186 %	2017	93 %
2018	179 %	2018	89,5 %
2019	172 %	2019	86 %
2020	165 %	2020	82,5 %
2021	158 %	2021	79 %
2022	151 %	2022	75,5 %
2023	144 %	2023	72 %
2024	137 %	2024	68,5 %
2025	130 %	2025	65 %
2026	123 %	2026	61,5 %
2027	116 %	2027	58 %
2028	109 %	2028	54,5 %
2029	102 %	2029	51 %
2030	94 %	2030	47,5 %
2031	86 %	2031	44 %
2032	78 %	2032	40,5 %
2033	70 %	2033	37 %
2034	62 %	2034	33,5 %
2035	54 %	2035	30 %
2036	46 %		
2037	38 %		

2038	30 %	
------	------	--

(4) Werden Darlehen aufgenommen, die mit einem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden bzw. werden Tilgungen für einen gewissen Zeitraum ausgesetzt, sind die dafür notwendigen Mittel aus dem tatsächlichen Kassenbestand auszuscheiden (Bildung von Tilgungsrücklagen).

(5) Die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung oder Erweiterung einer städtischen Unternehmung oder für die Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen bedarf eines mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates gefassten Beschlusses.

(6) Die Ausgestaltung der wechselseitigen Informationsflüsse zwischen den Städten und der Aufsichtsbehörde sowie das Prozedere zur Aufarbeitung der sich daraus ergebenden Ergebnisse sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.“

2. Im Artikel II in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Moser, Rosenmaier, Mag. Riedl und Gruber wird in der Ziffer 2 der Ausdruck „2e“ ersetzt durch den Ausdruck „2f“.